

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Zweiten Förderrichtlinie zur Auftrags- und Verbundausbildung

Mit Kabinettsbeschluss vom 24. Juni 2020 hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen und damit Betrieben, Auszubildenden und Ausbildungsinteressierten ein deutliches Signal gegeben, dass die Corona-Krise nicht zu einer Ausbildungskrise werden darf.

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt und die Wirksamkeit des in zwei Förderrichtlinien umgesetzten Programms (in Kraft getreten am 1. August 2020 bzw. 31. Oktober 2020) werden kontinuierlich beobachtet und bewertet, um das Bundesprogramm hinsichtlich möglicher Weiterentwicklungen aufgrund des weiteren Verlaufs der Pandemie überprüfen zu können. Für die Erste Förderrichtlinie erfolgte eine solche Weiterentwicklung bereits mit der ersten Änderung zum 11. Dezember 2020, die zweite Änderung ist Gegenstand dieses Kabinettsbeschlusses.

Für die Zweite Förderrichtlinie zur Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung bei pandemiebedingten Behinderungen der betrieblichen Ausbildung besteht ebenfalls Anpassungsbedarf.

Für die Förderung pandemiebedingter Auftrags- und Verbundausbildungen sind gegenüber der geltenden Fassung der Zweiten Förderrichtlinie folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Eine pandemiebedingte temporäre Unmöglichkeit zur Weiterführung der Ausbildung liegt vor, wenn der Betrieb vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern oder die Einstellung desselben bedingen. Dass eine Einstellung oder maßgebliche Behinderung vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt ist, wird angenommen, wenn der Stammausbildungsbetrieb im Jahr 2020 oder 2021 vor der Vereinbarung der Auftrag- oder Verbundausbildung wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz des Stammausbildungsbetriebs in einem Monat im Zeitraum April 2020 bis Dezember 2021 um mindestens 30 Prozent gegenüber dem entsprechenden Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist.
- Eine Prämie zur Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung wird entweder an den Stammausbildungsbetrieb oder an den Interim-Ausbildungsbetrieb / die Überbetriebliche Berufsbildungsstätte (ÜBS) / den Ausbildungsdienstleister gezahlt. Die Antragsberechtigten verständigen sich untereinander, wer von ihnen die Prämie beantragt.
- Die Unternehmensgrößenbegrenzung für die Antragsberechtigung von Stammausbildungsbetrieben wird auf bis zu 499 Mitarbeitende angehoben.
- Für Interims-Ausbildungsbetriebe entfällt die Begrenzung auf bis zu 249 Mitarbeitende ersatzlos.
- Die Förderhöhe beträgt für jede(n) Auszubildende(n), die/der an der geförderten Auftrags- oder Verbundausbildung teilnimmt, 450 Euro pro Woche, maximal 8.100 Euro.
- Die Mindestdauer der geförderten Auftrags- und Verbundausbildung wird auf vier Wochen gesenkt. Die Auftrags- und Verbundausbildung kann auf mehrere, nicht zusammenhängende Zeiträume aufgeteilt werden.
- Es können im Rahmen der Laufzeit der Fördermaßnahme mehrere Auftrags- oder Verbundausbildungen bis zu einer Gesamthöchstgrenze von 8.100 Euro je Auszubildender/n gefördert werden.

Gegenstand der geförderten Auftrags- oder Verbundausbildung kann künftig auch ein Zuschuss zu den Kosten für externe Prüfungsvorbereitungslehrgänge (auch digitale Angebote)

für Auszubildende des Stammausbildungsbetriebs sein. Für diese Fallgruppe gelten die folgenden besonderen Rahmenbedingungen:

- Gefördert wird ab Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinie die Zurverfügungstellung von Teilnahmemöglichkeiten an externen Prüfungsvorbereitungslehrgängen für Auszubildende, die im Laufe des Jahres 2021 voraussichtlich ganz oder teilweise ihre Abschlussprüfung ablegen werden, durch den Stammausbildungsbetrieb.
- Antragsberechtigt ist nur der Stammausbildungsbetrieb.
- Die Zuschusshöhe beträgt 50 Prozent des dem Stammausbildungsbetrieb für die Prüfungsvorbereitung in Rechnung gestellten Entgelts, maximal 500 Euro pro teilnehmende(n) Auszubildende(n).
- Der Zuschuss wird für jede(n) Auszubildende(n) im Jahr 2021 nur einmal gezahlt.
- Die Förderung ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme der/des Auszubildenden an der Prüfungsvorbereitung.
- Die Teilnahme am Prüfungsvorbereitungskurs muss der/dem Auszubildenden ohne Eigenbeteiligung am Entgelt durch den Stammausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden.
- Der Stammausbildungsbetrieb kann, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, für die Dauer des Prüfungsvorbereitungslehrganges auch einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach Punkt 2.3 der Ersten Förderrichtlinie beantragen.

Anträge auf Förderungen nach der Zweiten Förderrichtlinie können bis zum Ablauf des 31. März 2022 gestellt werden.

Für die Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung werden im Einzelplan 30 des Bundeshaushalts Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 90 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2021 und 36 Mio. Euro in Form von Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt. Davon werden bis zu 40 Mio. Euro für die Förderung von Prüfungsvorbereitungsleistungen vorgesehen.

Die Zweite Förderrichtlinie wird entsprechend dieser Eckpunkte zeitnah angepasst.

Sollte die Entwicklung der Corona-Pandemie eine Weiterentwicklung oder Verlängerung der Zweiten Förderrichtlinie für die Zukunft erfordern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Die Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ ist ein zentraler Beitrag der Bundesregierung zur Stützung des Ausbildungsmarkts in der Pandemie. Begleitend engagieren sich auch die übrigen Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung, um Jugendliche und Betriebe für eine duale Berufsausbildung zu sensibilisieren und zu gewinnen, etwa mit dem geplanten „Sommer der Berufsbildung“.